

### Satzung

### über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Vom 18.01.2002 in der Fassung vom 25.01.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen hat am 18.01.2022 / 25.01.2024 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeeindeordnung für Baden-Württemberg GemO folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

#### A. Durchschnittssätze

# § 1 **Entschädigung nach** Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.

(2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	<del>15,</del> € 25,- €
und für jede weitere angefangene Stunde	<del>-8,</del> € 10,-€
bis zum Höchstsatz von	4 <del>7,</del> € 65,- €

(3) Mitglieder des Gemeinderats, der Wahlausschüsse und Wahlvorstände, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder Pflege von Angehörigen Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer entgeltlichen Betreuung ausgeglichen werden können, erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld nach Absatz 2 eine Betreuungsentschädigung. Der Durchschnittssatz der Betreuungsentschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	25,-€
und für jede weitere angefangene Stunde	10,-€
bis zum Höchstsatz von	65,-€

(4) Die Mitglieder des Gemeiderats erhalten neben der Entschädigung nach Durchschnittssätzen einen Grundbetrag in Höhe von 100,- € je Monat.

# § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen 2 ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden
- (2) Die Entschädigungen für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag dürfen zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt.

## B. Reisekostenvergütung

§ 3

- (1) Bei auswärtiger Dienstverrichtung erhalten ehrenamtlich Tätige Bürger neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (2) Eine auswärtige Dienstverrichtung i.S. des Abs. 1 liegt vor, wenn die Entfernung von der Ortsmitte oder vom tatsächlichen Wohnort des ehrenamtlich Tätigen bis zum Ort des Dienstgeschäfts mehr als 3 km beträgt.

## C. Schlussbestimmungen

§ 4 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.März 2024 in Kraft.

Dettingen/Erms, den 25. Januar 2024

gez. Hillert Bürgermeister